

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

vertreten durch

— Antragsteller, —

— 1. Vertretung für die Klägerseite, —

— 2. Vertretung für die Klägerseite, —

— 3. Vertretung für die Klägerseite, —

g e g e n

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **FSG-05-23-H**,

werden vom Antragsteller folgende Feststellungen beantragt (sachdienlich gefasst):

1. Dass die vom Antragsgegner ausgesprochene Sperre im parteieigenen Forum eine Ordnungsmaßnahme gemäß Paragraph 6 Absatz 1 der Bundessatzung darstellt.
2. Der Antragsgegner zu keiner Zeit berechtigt war derartige Maßnahmen vorzunehmen, da diese allein dem Bundesvorstand mit entsprechenden Auflagen zur Umsetzung obliegen.
3. Die Editierung von Beiträgen durch den Antragsgegner ohne Vorwarnung oder Fristsetzung unzulässig war und einen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellt und der innerparteilichen Meinungsbildung einen schweren Schaden zufügt, da das Forum Teil der BEO-Infrastruktur ist.
4. Dass das Löschen von Beiträgen ohne Vorwarnung oder Fristsetzung gemäß Urteil des BGH vom 29.07.2021 unzulässig ist und somit eine Pflichtverletzung durch den Antragsgegner darstellt. Aus der Art und Weise der ausgesprochenen Sperrungen und des restlichen Verhaltens ist erkennbar, dass der Antragsgegner seine Stellung zum Vorantreiben einer parteiinternen Agenda ausnutzt.

– 1 / 3 –

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Stv. Vorsitz

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Vorsitzender

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufbeschluss am 23.08.2023 durch die Richter Stefan Lorenz -Vorsitzender Richter am FSG-, Melano Gärtner -Stv. Vorsitzender Richter am FSG-, Mattis Glade, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić beschlossen:

1. Die Klage im Hauptverfahren wird als unzulässig abgewiesen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **FSG-05-23-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter. Einen Richter ins cc zu nehmen ist unschädlich.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 8 GO-FSG Richter Alexander Brandt in der Funktion als Berichterstatter, Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Mattis Glade und Vladimir Dragnić.
4. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 22.08.2023 reicht der hiesige Antragsteller Klage beim FSG ein und beantragt die oben aufgezählten Feststellungen. Zusätzlich wird der einstweilige Rechtsschutz beantragt.

II. Begründung

Der Antrag respektive die Anträge im Hauptverfahren sind unzulässig und werden abgewiesen.

Ein Schlichtungsversuch im Vorfeld vonseiten des hiesigen Antragstellers war dem Gericht nicht ersichtlich.

Da nach dem Klageantrag der Verfahrensgegner ein Pirat ist, richtet sich die Zuständigkeit nach § 6 Abs. 2 SGO. Demnach ist das LSG Hessen für das Hauptverfahren erstinstanzlich zuständig, da u.W.n. dieses handlungsfähig ist.

1.

Da als Antragsgegner ein Pirat benannt wurde, ist erstinstanzlich immer das jeweilige LSG zuständig, welches für den Gebietsverband des Antragsgegners zuständig ist.

2.

Eine Zuständigkeit nach § 6 Abs. 3 SGO schließt das FSG aus, da der Antragsgegner hier deutlich eine Einzelperson benannt hat. Eine mögliche Abänderung des Antragsgegners obliegt nicht den Gerichten, sondern ist Sache und Aufgabe des Antragstellers. Hier der Hinweis auf § 8 Abs. 3 SGO¹.

3.

Auch kommt eine Verweisung nach § 6 Abs. 6 SGO nicht in Betracht und daher war der Antrag als unzulässig abzuweisen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens (Klageabweisung) kann sofortige Beschwerde unter **anrufung@fsg.piratenpartei.de** eingelegt werden, § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO.

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Föderales Schiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO², wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Melano Gärtner
Unterzeichner

Mattis
Glade

Vladimir
Dragnić

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Alexander Brandt
Berichterstatter

¹Bundessatzung Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung § 8 - Anrufung

²Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation